

Satzung

für den

Landesverband Praxisnetze Nordrhein- Westfalen

LPNRW e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen:
Landesverband Praxisnetze Nordrhein-Westfalen.
Als Abkürzung des Namens gelten die Buchstaben LPNRW.
Sitz des Verbandes ist Dortmund.
Die Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband ist eine juristische Person des privaten Rechts, er wird mit Genehmigung der Satzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet und Aufgaben

- (1) Der Verband ist die übergeordnete Organisation auf Landesebene für die in ihrem Bezirk tätigen ärztlichen Praxisnetze.
Er hat folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und politischen Interessen der Mitglieder der im Verband organisierten Netze, insbesondere aber die Vertretung der Mitgliedschaft gegenüber Krankenkassen, Politik und Institutionen.
 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Unterstützung von angeschlossenen Praxisnetzen, insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung lokaler Versorgerverbünde.
 4. Förderung des Dialoges mit allen Teilnehmern des Gesundheitswesens,
 5. Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse im Auftrag angeschlossener Praxisnetze mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften und mit öffentlich-rechtlichen und privaten Kostenträgern im Gesundheitswesen,
 6. die gemeinschaftliche Übernahme von Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften, Gesellschaften oder in sonstiger Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu fördern,
 7. Tarifverträge im Auftrag angeschlossener Praxisnetze bzw. deren Mitglieder abzuschließen,
 8. fachwissenschaftliche Forschung und Fachpresse zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ein Praxisnetz oder eine Organisation mit gleicher Zielrichtung, d.h. ein regionaler Zusammenschluss von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, auch mit psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, auch mit angeschlossenen Kliniken kann auf Antrag ordentliches Mitglied des Verbandes werden.
- (2) Ein Praxisnetz mit weniger als 13 Mitgliedern kann assoziiertes Mitglied des Verbandes ohne Stimmrecht werden.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsschreibens Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Personen, Institutionen und Firmen mit eigener Rechtspersönlichkeit können dem Verband als fördernde Mitglieder angehören. Diese nehmen an den Mitgliederversammlungen nicht teil und besitzen kein Stimmrecht. Näheres wird durch vertragliche Bestimmungen zwischen Verband und förderndem Mitglied geregelt.
- (5) Die Netze sind für die Arbeit in ihrer Region selbst verantwortlich und werden vom Landesverband in der Bewältigung ihrer selbst gesteckten Ziele und Aufgaben unterstützt. Insbesondere verhandeln die Netze oft eigenständig mit Krankenkassen und anderen Institutionen Abschlüsse hinsichtlich der lokalen Versorgung. Vertragsabschlüsse sollen mit dem Vorstand im Vorfeld abgestimmt werden, damit möglichst einheitliche Versorgungsstrukturen erhalten bleiben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag, sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen. Er muß mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich per Einschreiben angezeigt werden.
- (3) Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse des Verbandes nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben, hierfür ist eine Frist von einem Monat einzuräumen.
- (5) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluß aus dem Verband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft zu behandeln.

§ 5 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen. Die finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen, welche dem Verband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Ausnahmen für assoziierte und fördernde Mitglieder sind in § 3 geregelt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken, die Satzung einzuhalten sowie Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat dafür zu sorgen, daß seine Mitglieder den Interessen des Landesverbandes nicht zuwider handeln.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der dem Verband nach § 4 angeschlossenen Praxisnetze, soweit sie ordentliche Mitglieder sind.
- (2) Passiv wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind zudem die Delegierten der dem Verband nach § 4 angeschlossenen Praxisnetze, soweit sie assoziierte Mitglieder sind, sowie weitere geeignete Personen, unabhängig von einer Netzmitgliedschaft, sofern ihre Gesamtzahl 25% der Vorstandssitze und –ausschusssitze nicht überschreitet.
- (3) Die Delegierten jedes Mitgliedes und ihre Stellvertreter werden nach der Satzung des Mitgliedes von diesem bestimmt.

§ 8 Zahl der Praxisnetzstimmen

- (1) Die Zahl der Stimmen jedes Praxisnetzes hat der Vorstand des Verbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzustellen. Hierzu hat jedes Praxisnetz seine Mitgliederliste jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand einzureichen. Diese Meldung ist für das Geschäftsjahr verbindlich. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Geschäftsjahres neue Mitglieder dem Verband bei, wird für diese die Vertreterzahl bei der Neuaufnahme festgesetzt.
- (2) Einem Praxisnetz stehen auf der Mitgliederversammlung so viele Stimmen zu, wie ganzzahlige Vielfache von 25 in der um 12 gesteigerten Mitgliederzahl enthalten sind.
- (3) Jedes Praxisnetz wird von einem oder zwei Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Stimmabgabe kann nur durch einen einzigen Delegierten erfolgen.
- (4) Praxisnetzen mit weniger als 13 Mitgliedern, die nach § 3 Abs. 2 als assoziierte Mitglieder gelten, steht keine Stimme zu.

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Delegierten der Mitgliedsnetze bilden die Mitgliederversammlung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Maßnahmen über die Verbesserung und Sicherung der wirtschaftlichen Situation der Netzmitglieder in Nordrhein-Westfalen,
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
 6. Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 7. den Abschluß von Verträgen, durch welche dem Verband fortlaufende Verpflichtungen von mehr als € (Euro) 25.000,00 jährlich oder einmalige Verpflichtungen von mehr als € (Euro) 50.000,00 auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 8. die Beteiligung an und die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen,
 9. die Genehmigung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers,
 10. die Aufnahme von Darlehen,
 11. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
 12. die Genehmigung von Vertragsabschlüssen des LPNRW mit Kostenträgern.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt wird. Wesentliche Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern 4 Wochen vor Zusammentritt der Versammlung zuzusenden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 % der Netze oder 50 % der Mitgliederstimmen anwesend bzw. vertreten sind. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so kann sofort ohne Einhaltung der Fristen eine weitere ordentliche MV einberufen werden, die sodann unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedernetze beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist binnen 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der §§ 25 und 26 mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Verbandes handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren fassen. Hier gelten sinngemäß die gleichen Regeln, wie bei einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 13 Durchführung der Wahlen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, ist ein neuer Wahlgang auf einen späteren Termin zu verlegen, über den sofort zu beschließen ist. Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn nicht mehr als 10% der anwesenden Stimmen widersprechen.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Zulässigkeit des Einspruchs entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Des weiteren besteht der Vorstand aus 4-6 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorsitzenden ist einmalig zulässig, Zeiträume vor der Verschmelzung werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.
Alle Kandidaten für ein Vorstandsamt haben vor der Wahl ihre Ämter offen zu legen.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden in je einem besonderen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln und absoluter Mehrheit gewählt. Fällt bei der ersten Wahl die absolute Stimmenzahl nicht auf eine Person, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Konnten im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten die gleiche Höchststimmzahl erreichen, findet die engere Wahl zwischen diesen Kandidaten statt. Bringt der zweite Wahlgang keine Mehrheit für einen Kandidaten, entscheidet die Mitgliederversammlung über weitere Wahlgänge oder Vertagung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Zahl X der weiteren Vorstandsmitglieder (mind. 4, max. 8) . Die weiteren X Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet in der Form statt, daß jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu X verschiedene Namen auf den Stimmzettel schreibt. Sind mehr als X Namen eingetragen, ist der ganze Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die X Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Haben sich durch Stimmgleichheit mehr als X Personen qualifiziert,

findet ein zweiter Wahlgang unter den Personen statt, welche die wenigsten Stimmen erhielten. Das Verfahren entspricht sinngemäß dem des ersten Wahlgangs.

- (4) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Delegierten der Mitglieder, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats unter Angabe von Name und Wohnsitz der Gewählten mitzuteilen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur durch gleichzeitige Neuwahl eines neuen Vorstandes oder Mitgliedes vorzeitig abberufen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Finden sich keine neuen Mitglieder, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (3) Über die Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsitzende, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungs- bzw. Delegationsfalle kann der Vorsitzende durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ersetzt werden.
- (2) Willenserklärungen, welche den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen zwei Unterschriften tragen. Das Nähere hierzu kann eine die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.
- (3) Wenn der Verband einen oder mehrere Geschäftsführer bestellt hat, können sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung von dem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Ist der Vorsitzende verhindert, unterzeichnet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Im übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs oder Teile hiervon einem oder mehreren Geschäftsführern allein überlassen werden.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluß von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (5) Der Vorstand führt die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 17 Entschädigung und Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen Ihre Obliegenheiten als Wahlamt.
- (2) Für bare Auslagen und Zeitaufwand werden Ersatz und Entschädigung nach besonderen, von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu beschließenden Sätzen gewährt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Der Verband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung eines Ausschusses bestimmen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses soll sieben Personen nicht übersteigen.
- (4) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitgliederversammlung oder/und des Vorstandes durch Erarbeitung von Informationsmaterial und sachbezogenen Beratungsunterlagen zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist gebunden an die durch die Mitgliederversammlung gesetzten Sachgebietsgrenzen und an die im Haushaltsplan speziell ausgewiesenen Mittel.
- (7) Die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder der Ausschüsse sind nicht berechtigt, den Verband zu vertreten oder Erklärungen oder Stellungnahmen im Namen des Verbandes abzugeben.
- (8) Im Rahmen der gemäß Abs. (6) und (7) gezogenen Grenzen sind die Mitglieder der Ausschüsse in der Tätigkeit nicht eingeschränkt oder an Weisungen gebunden. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (10) Über die Beratung der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Jahresrechnung des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband kann im Verbandsgebiet eine oder mehrere Geschäftsstellen errichten, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet werden.
- (2) Der oder die Geschäftsführer haben nach näheren Anweisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er oder sie sind dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle/n und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner oder ihrer Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (3) Die Anstellung des oder der Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand. Der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er oder sie bei Bedarf teilnehmen.
- (5) Die Aufgaben eines Geschäftsführers können auch von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Während der Bestellung zum Geschäftsführer ruht die Zeichnungsberechtigung als Vorstandsmitglied nach § 16 Abs. 3.

§ 21 Beiträge

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Verbandes erwachsenen Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) jährlich erhoben. Über den Zeitpunkt der Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und die Bemessungsgrundlage stellt die Mitgliederversammlung in der Beschlußfassung über den Haushaltsplan fest. Die Erhebung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke ist möglich.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes kann der Vorstand ein kostendeckendes Entgelt erheben.

§ 22 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Der Vorstand des Verbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Abweichungen hiervon beschließt für jeden Haushaltsplan die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand des Verbandes hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Prüfung durch den

Rechnungsprüfungsausschuß ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 23 Kassenführer und Prüfung

- (1) Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied oder ggf. ein Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Verbandes verantwortlich.
- (2) Die Kasse ist alljährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes, vom Vorstand beauftragtes Mitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, daß das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

§ 24 Schadenshaftung

Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zu Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 25 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern sogleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschließen.

§ 26 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Beschluß zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der nach § 8 festgestellten Stimmen gefaßt werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten, ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt werden kann.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten im Veröffentlichungsorgan des Verbandes bekannt zu geben.
- (5) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes Beauftragten zu zahlen.

- (6) Das Verbandvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben und/oder Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit Wirksamkeit der Verschmelzung des LPNo e. V. auf den Verein in Kraft.